

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1755

15.12.1755 (No. 50)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913023](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913023)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 15. Decembr. 1755.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es sollen nachbemeldte hiesiger Lamberti Kirchen Ländereyen, als 9 Scheffel zur Saat, aufn Ehren, und 8½ Scheffel desgleichen, hinter der Keepel-Bahn, auf einige Jahre, am 17. dieses Monaths Decembr. h. a. Vormittags um 11 Uhr, auf hiesiger Königl. Regierungscantzley, von neuem wieder verheuret werden.
2. Es ist in Concursfachen, wider weyl. Henrich Eilers Erben jeko Diert Haase, im Oldenbrock, novus terminus zur Anhörung der Präferenzurteil, auf den 8. Januar. und zur Vergantung und Löse auf den 22. Januarii 1756 beyrn hiesigen Landgericht angesetzt worden.
3. Es hat weyl. Hinrich Harksen Kinder Vormund, gerichtliche Erlaubniß erhalten, seiner Pupillen, in Stollhammer Vogtey belegene Hoffstelle und Ländereyen, cum pertinentiis, zur Befriedigung der Creditoren,
Ddd
den

den 19. Januarii 1756 in Detle Detken Wirthshause zu Stollhamm verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 12. Jan. 1756 bey dem öbels gönnischen Landgericht.

Avertissement.

Wann man vernommen, daß auswerts in dem 92ten Stücke der Hannöversischen nützlichen Sammlungen oder sogenannten Intelligenzblättern folgendes Mittel, daß nemlich bey Aeufferung einiger Merkmale von der Viehseuche das Hornvieh vom kalten Wasser schlechterdings abzuhalten, dasselbige warm und trocken gehalten, und einem jeden täglich bis zur Besserung, ein- oder zweymahl ohngefehr ein halb Quartier Leinöhl gegeben, zum Trank aber warme Suppe von Bier, Hasbergrüze und dergleichen gemacht, und mit Theriac versetzt, zum Fressen aber weissen oder Savoye Kohlblätter gereicht werden müssen, so lange bis sie wieder Heu fressen, wobey die Kleider derer, welche bey solchem Vieh umgehen, um die Seuche zu andern gesunden Vieh nicht weiter überzubringen, über Feuer wohl auszutrocknen und auszuräuchern, eingerücket worden, und man bey dem davon in Stasde angestellten Versuche befunden, daß solches bewähret sey; So wird solches mittelst diesem bekannt gemacht, damit ein jeder sich dessen in vorkommenden nöthigen Fällen bedienen könne.

II. Cours der Gelder.

Neue $\frac{2}{7}$ besser als

Gold	11	proc.	9	Rthlr.	7	Gr.	4 $\frac{3}{4}$	Schw.
Grob Cour.	13 $\frac{1}{2}$				9		3 $\frac{3}{4}$	
Kleincour.	15				10		4	
Holländ. Geld	4				2		4 $\frac{2}{3}$	

III. Getreide-Preise.

Wintergersten			39	40	Rthlr.
Sommergersten			40	43	
Rocken				58	
Haber			22	24	
Bohnen			40	43	
Ostfries. Weizen			66	68	

IV. Privatsachen.

1. Es wird bekannt gemacht, daß Berend Brandhoff vor seine von seinen Eltern ererbte

ererbte zu Hallwarden Burhaber Bogten belegene, und an Jcke Holtshusen vertauschte Hoffstelle mit 24 Zuck 62 Ruten 27 Fuß Landes cum pertinentiis, welcherhalben die Angabe auf den 8. Jan. a. f. bey dem övelgönnischen Landgericht angesetzt ist, von gedachten Jcke Holtshusen seine ebenfals zu Hallwarden belegene und vor 2 Jahren durch einen gerichtl. Bespruch an sich gebrachte Hoffstelle mit 26 $\frac{1}{2}$ Zuck Landes wieder an sich genommen habe.

2 Es will Anton Günther Docius in Eckwarden sein Wohnhaus, so recht nahe am Kirchhofe stehet, und mit einem Ziegeldache versehen, auch ziemlich aptirt, mit 3 Stuben versehen, und vor einen Handwerksmann, oder einen, der Handlung zu treiben gedenket, sehr bequem und gelegen stehet, zur Befriedigung seiner Creditoren verkaufen. Es kan gegen Ostern oder Maytag angetreten werden. Die Liebhaber können sich in Eckwarden einfinden und accordiren.

Fortsetzung des Projects zu einer Special-Brand-Casse, vor die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst.

S. 5

Ein jeder Mitgenosse schlägt seine Gebäude zu einem gewissen Preis beliebig an, massen nicht bloß auf den Kauffschilling, oder auf die Kosten des Baues, sondern auch auf die etwaige Verbesserung, und auf einen Theil des Inguths, und zwar bis etwann auf den vierten Theil von des letztern Werth, hiebey gesehen wird; jedoch muß dieser Anschlag nicht übermäßig seyn, als welches der Vorsteher nebst Zugeordneten zu untersuchen, und nach Befinden zu ermäßigen haben; wie dann über 3000 Rthlr. von einem Mitglied auf ein Gebäude nicht eingezeichnet werden kan; und diese angegebene Summe muß umb mehrerer Nichtigkeit willen, sich immer mit einem vollen Hundert schließen, oder eine runde Summe seyn.

S. 6

Der Vorsteher und Zugeordneten geben und unterschreiben die Scheine an die Mitglieder, entscheiden alles, was nach den Artikeln, ohne Vorfrage bey sämtlichen Mitgliedern, entschieden werden kan, und kommen dessenfals, so oft als nöthig, oder beliebig, zusammen, ohne der Gesellschaft detsfals etwas an Kosten anzurechnen.

S. 7

Die Gebäude, so angeschrieben werden, mögen in denen Städten Oldenburg oder Delmenhorst, in denen Flecken Barel, Eisfleth, Berne und

DDD 2

Ovels



Develgönne, oder sonst in den Dörfern und auf dem Lande belegen seyn, wo sie wollen, wann dieselbigen a) nur in hiesigen Graffschaften gelegen sind, und folgende Umstände nur dabey beobachtet werden, daß b) die Häuser nicht mit Stroh oder Rieth, sondern mit Pfannen bedeckt seyn, c) daß die Mitgenossen, unter deren Dachpfannen zur Zeit der Einzeichnung annoch Doeken liegen mögten, sich verpflichten, innerhalb gewisser Jahre solche wegzuschaffen, und die Dächer in Kalk legen zu lassen;

Ferner d) daß jeder bey der Einschreibung durch einen an Eides statt ausgestellten Schein und Zeugniß von einem Mauermeister beybringt, daß seine Schorsteine und Ofenröhren also angeleget und im Stande seyn, daß deshalber gar keine Feuersgefahr zu befürchten seye. Sodann e) daß die einzuschreibende Gebäude so weit von einander liegen, und durch so viele andere nicht eingezeichnete Gebäude, oder durch Plätze, oder Strassen, oder durch Wasser dergestalt von einander geschieden sind, daß nach menschlichen Vermuthen, ohne ein besonders grosses Unglück, an einem Ort zu einer Zeit, oder durch ein und denselben Brandschaden nicht wohl mehr als eines von den eingeschriebenen Gebäuden abbrennen könne, über welche Entlegenheit der Gebäude der Vorsteher und die Zugeordnete bey der Einschreibung zu urtheilen haben.

Ob man nun zwar hoffet, auf diese Bedingungen die obbemelte Anzahl von Gildegenossen gnugsam zusammen zu bekommen, so behält sich doch f) auf den widrigen Fall die Gesellschaft bevor, auch einige mit Stroh und Rieth bedeckte Häuser im Lande, wann nemlich solche ganz allein und von andern Gebäuden genugsam entfernet stehen, auf besondere Bedingungen, mit in diese Zunft aufzunehmen, und die erforderte Anzahl dadurch voll zu machen.

S. 8

Wann nun ein solches eingeschriebenes Gebäude Brandschaden leidet, so hat der Eigenthümer solches dem Vorsteher zu melden, welcher dann, nebst den beyden Zugeordneten innerhalb 8 Tagen nach der ihm geschehenen Anmeldung alle Umstände des Schadens, so viel möglich untersucht, ihn, wann es nöthig, selbst besiehet, oder durch ein oder mehrere Mitglieder, die er dazu ernennen kan, besehen läffet, und sodann auf die gesamte übrige Genossenschaft die Vertheilung machet, was von jedem Einhundert Rthlr. von den übrigen Mitgliedern zur Ersezung des Schadens beyzutragen und zu erlegen seye.

(Die Fortsetzung künftig.)

Oldenburg,
gedruckt von Johann Arnold Götjen, Königl. Dänisch.
privileg. Buchdrucker.